

Rechtsanwälte Günther

Partnerschaft

Rechtsanwälte Günther • Postfach 130473 • 20104 Hamburg

Michael Günther *
Hans-Gerd Heidel *¹
Dr. Ulrich Wollenteit *²
Martin Hack LL.M. (Stockholm) *²
Clara Goldmann LL.M. (Sydney) *
Dr. Michéle John
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town) *
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London)

¹ Fachanwalt für Familienrecht

² Fachanwalt für Verwaltungsrecht

* Partner der Partnerschaft
AG Hamburg PR 582

Mittelweg 150
20148 Hamburg

Tel.: 040-278494-0

Fax: 040-278494-99

Email: post@rae-guenther.de

www.rae-guenther.de

08.08.2011

11/0528MJ/C/mj

Stellungnahme

zu den Maßnahmenvorschlägen für das Fischereimanagement in Natura 2000-Gebieten der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Nord- und Ostsee

Im Auftrag des Greenpeace e. V. werden die Maßnahmenvorschläge für das Fischereimanagement in Natura 2000-Gebieten der deutschen AWZ der Nord- und Ostsee (Stand April 2011, veröffentlicht im Juli 2011) insbesondere im Hinblick auf den Schutz von Schweinswalen (*Phocoena phocoena*), die als Anhang IV-Art der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) 92/43/EWG einem besonders strengen Schutzsystem unterliegen, im Folgenden bewertet:

Als Maßnahmen vorgestellt wurden zum einen

- die weiterhin ganzjährig mögliche Fischerei unter Einsatz von Pingern (sog. akustische Abschreckvorrichtungen) an allen Kiemen- und Verwickelnetzen in sämtlichen FFH-Gebieten der deutschen AWZ

und zum anderen

Buslinie 109, Haltestelle Böttgerstraße • Fern- und S-Bahnhof Dammtor • Parkhaus Brodersweg

Hamburger Sparkasse
BLZ 200 505 50
Kto.-Nr. 1022 250 383

Commerzbank AG
BLZ 200 800 00
Kto.-Nr. 4000 262 00

Anderkonto:
Commerzbank AG
BLZ 200 800 00
Kto.-Nr. 4000 262 02

- der lediglich saisonale Ausschluss der Fischerei mit stationären Kie-men- und Verwickelnetzen im „Sylter Außenriff“.

Diese Maßnahmen verstoßen jedoch gegen die europäischen und nationalen Regelungen zum Gebiets- und Artenschutzrecht, und zwar Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie (allgemeines Verschlechterungsverbot, umgesetzt in § 33 Abs. 1 BNatSchG) und Art. 12 Abs. 1 der FFH-Richtlinie (§ 44 Abs. 1 BNatSchG).

I. Beeinträchtungsverbot für alle Natura 2000-Gebiete

Für die nach der FFH-RL geschützten Gebiete gelten spezielle Schutzregime. So beruht das Schutzkonzept der FFH-RL auf zwei Säulen, nämlich dem ubiquitären Artenschutz (Art. 12) und dem besonderen Gebietsschutz (Art. 6). Mit Ausweisung bestimmter Gebiete als Natura 2000-Gebiet definieren die EU-Mitgliedstaaten zugleich jeweils verschiedene Erhaltungsziele, deren Einhaltung durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sichergestellt werden sollen.

Art. 6 Abs. 2 der FFH-RL verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um in den Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern sich solche Störungen im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten. Dieses allgemeine Verschlechterungsverbot für alle Natura 2000-Gebiete wurde in Deutschland in § 33 Abs. 1 BNatSchG umgesetzt.

Die EU-Mitgliedsstaaten haben daneben nach Art. 12 Abs. 1 der FFH-RL die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen.

Maßgebend für den Schutz der Natura 2000-Gebiete und der dortigen Arten sind somit die jeweiligen Erhaltungsziele zur Einhaltung der Schutzpflichten aus der FFH-RL. Da die o.g. Maßnahmenvorschläge insbesondere im Hinblick auf Schweinswale untersucht werden sollen, ist zunächst deren Schutzbedürftigkeit darzustellen, bevor auf die entsprechenden Erhaltungsziele der Schutzgebiete einzugehen ist.

1. Vorkommen und strenger Schutz der Schweinswale als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Schweinswale gehören zu den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und unterliegen damit gemäß Art. 12 Abs. 1 der FFH-Richtlinie einem strengen Schutz-

system, das innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten, d.h. mithin schutzgebietsübergreifend, notwendige Schutzmaßnahmen erfordert.

Gemäß Art. 12 Abs. 1 lit. b der FFH-RL ist jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verboten. Art. 12 der FFH-Richtlinie verpflichtet somit die Bundesrepublik Deutschland, die in den deutschen Gewässern gefährdeten Populationen der Schweinswale streng zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln. Das Verbot wurde auch in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG in nationales deutsches Recht umgesetzt.

Aber auch aus Art. 6 Abs. 2 der FFH-RL heraus sind die in den Schutzgebieten vorkommenden und gebietsprägenden Schweinswale zu schützen.

Besonders in der Ostsee sind Schweinswale stark gefährdet (vgl. nur Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Pommersche Bucht mit Oderbank“ (DE 1652-301) in der deutschen AWZ der Ostsee, S. 7). Die Bestandsdichten von Schweinswalen sind in der Ost- und Nordsee unterschiedlich hoch und schwanken jeweils stark (Maßnahmenvorschläge für das Fischereimanagement in Natura 2000-Gebieten der deutschen AWZ der Nord- und Ostsee, Stand April 2011, S. 12).

a) Nordsee

Im FFH-Gebiet „Sylter Außenriff“ wurde die höchste Konzentration von Schweinswalen in der gesamten deutschen Nordsee nachgewiesen. Dem Gebiet kommt damit – neben seiner Bedeutung für die Lebensräume Riffe und Sandbänke – im deutschen Meeresgebiet eine zentrale Rolle für die Erhaltung der besonders geschützten Art Schweinswale zu. Die hohe Schweinswalddichte spricht für ein bedeutendes Nahrungshabitat. Zudem lässt die hohe Anzahl der Mutter-Kalb-Paare den Schluss zu, dass das Gebiet eine wichtige Funktion als Aufwachs- und auch Paarungshabitat besitzt (so Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Sylter Außenriff“ (DE 1209-301) in der deutschen AWZ der Nordsee, S. 11; vgl. auch Maßnahmenvorschläge für das Fischereimanagement in den Natura 2000-Gebieten in der deutschen AWZ der Nord- und Ostsee, Stand April 2011, S. 65).

Beispielhaft sei noch erwähnt, dass auch im FFH-Gebiet „Doggerbank“ (DE 1003-301) gerade in den Frühjahrs- und Sommermonaten Schweinswale vermehrt auftreten (Maßnahmenvorschläge für das Fischereimanagement in den Natura 2000-Gebieten in der deutschen AWZ der Nord- und Ostsee, Stand April 2011, S. 110 m.w.N.). Aber auch in dem FFH-Gebiet „Borkum Riffgrund“ (DE 2104-301) sind Schweinswal-Vorkommen zu verzeichnen (Maßnahmen-

vorschläge für das Fischereimanagement in den Natura 2000-Gebieten in der deutschen AWZ der Nord- und Ostsee, Stand April 2011, S. 129).

b) Ostsee

Auch in der Ostsee finden sich bedeutende Schweinswal-Vorkommen. Beispielsweise wird das FFH-Gebiet „Pommersche Bucht mit Oderbank“ als Paarungshabitat genutzt und belegt damit seine herausragende Bedeutung für Schweinswale in der Ostsee (Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Pommersche Bucht mit Oderbank“ (DE 1652-301) in der deutschen AWZ der Ostsee, S. 7 f.).

Schweinswale durchschwimmen auch regelmäßig und in hohen Dichten den Fehmarnbelt, so dass auch im FFH-Gebiet „Fehmarnbelt“ (DE 1332-301) insbesondere in den Frühjahrsmonaten (März-April) Schweinswale vorkommen (Maßnahmenvorschläge für das Fischereimanagement in den Natura 2000-Gebieten in der deutschen AWZ der Nord- und Ostsee, Stand April 2011, S. 148 f. m.w.N.).

Auch in den weiteren FFH-Gebieten der Ostsee, nämlich „Kadetrinne“ (DE 1339-301), „Westliche Rönnebank“ (DE 1249-301) und „Adlergrund“ (DE 1251-301) kommen Schweinswalpopulationen vor (Maßnahmenvorschläge für das Fischereimanagement in den Natura 2000-Gebieten in der deutschen AWZ der Nord- und Ostsee, Stand April 2011, S. 162, 172, 185).

2. Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete

Für die nach der FFH-RL geschützten Gebiete gelten spezielle Schutzpflichten. Diese sog. Erhaltungsziele, die für jedes Schutzgebiet individuell definiert werden, sind auch strikt einzuhalten.

Beispielhaft sollen anhand der Erhaltungsziele für die FFH-Gebiete „Sylter Außenriff“ in der Nordsee und „Pommersche Bucht mit Oderbank“ in der Ostsee die Schutzregime dargestellt werden:

Neben den spezifischen Erhaltungszielen für die in den Gebieten vorkommenden Lebensraumtypen (LRT) und Arten werden „allgemeine Erhaltungsziele“ definiert. Allgemeine Erhaltungsziele sind:

- „• Erhaltung und Wiederherstellung der spezifischen ökologischen Funktionen, der biologischen Vielfalt und der natürlichen Dynamik des Gebietes;

- Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des LRT „Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser“ (Code 1110) mit seinen charakteristischen und gefährdeten Lebensgemeinschaften und Arten;
- Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes folgender FFH-Arten und ihrer Habitate: Schweinswal, ...“ (Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Sylter Außenriff“ (DE 1209-301) in der deutschen AWZ der Nordsee, S. 5; gleichlautend Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Pommersche Bucht mit Oderbank“ (DE 1652-301) in der deutschen AWZ der Ostsee, S. 5).

Aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit der Schweinswale werden in den jeweiligen Gebieten auch „artspezifische Erhaltungsziele“ definiert und zwar folgende:

- „1) Mindestens Erhaltung des zum Zeitpunkt der Meldung vorliegenden qualitativen und quantitativen Zustandes des Schweinswalbestandes im gesamten Schutzgebiet unter Berücksichtigung der natürlichen Populationsdynamik und Unterstützung natürlicher Bestandsentwicklungen;
- 2) Erhaltung der ökologischen Qualität der Nahrungshabitate, Migrations- und Reproduktionsräume des Gebietes für Schweinswale in der südlichen und zentralen Nordsee;**
- 3) Erhaltung der aktuellen Populationsstrukturen und -dynamik, der reproduktiven Fitness sowie der natürlichen genetischen Vielfalt innerhalb des Bestandes im Schutzgebiet sowie Erhaltung der genetischen Austauschmöglichkeiten mit Beständen außerhalb des Gebietes;**
- 4) Erhaltung des unzerschnittenen Habitats der Art im gesamten Schutzgebiet sowie die Erhaltung der Verbindung zu dem unmittelbar angrenzenden FFH-Gebiet des Landes Schleswig-Holstein „NTP S-H Wattenmeer u. angrenzender Küstenstreifen“ (Code 0916-303), in dem sich das unmittelbar angrenzende Schweinswalschutzgebiet befindet;
- 5) Erhaltung der räumlichen und zeitlichen Verbreitungsmuster und der Bestandsdichten der natürlichen Nahrungsgrundlage der Schweinswale (z.B. Ammodytidae, Clupea harengus, Soleidae, Gobiidae, Merlangius merlangus, Limanda limanda)“ (Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Sylter Außenriff“ (DE 1209-301) in der deutschen AWZ der Nordsee, S. 11 f.; Hervorh. durch Unterz.).**

Für die Ostsee, insbesondere das FFH-Gebiet „Pommersche Bucht mit Oderbank“ wurden die Erhaltungsziele 1 und 2 nahezu wortgleich formuliert (Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Pommersche Bucht mit Oderbank“ (DE 1652-301) in der deutschen AWZ der Ostsee, S. 8).

Weiterhin werden für die FFH-Gebiete Wiederherstellungs- und Entwicklungsziele formuliert, die ebenfalls zu beachten sind:

- „1) Vor dem Hintergrund der anhaltenden Gefährdung in weiten Teilen des Gesamtareals der zentralen Nordseepopulation sollen im Schutzgebiet die für die Schweinswale wichtigen Habitate qualitativ verbessert, quantitativ soweit möglich entwickelt und eine **ungestörte Nutzung durch die Tiere** gewährleistet werden.
- 2) Die abiotischen und biotischen Faktoren im Gebiet sollen einen Zustand erreichen, der es den vorhandenen Beständen ermöglicht, sich hin **zu einem guten Erhaltungszustand zu entwickeln und diesen dauerhaft zu erhalten**. Besonderes Augenmerk ist auf die Entwicklung eines mindestens guten Gesundheitszustandes, einer hohen Vitalität der Individuen, einer langfristig erfolgreichen Reproduktion und einer arttypischen Altersstruktur des Bestandes zu legen.
- 3) **„Ruhezonen“ für Mutter-Kalb-Gruppen** sind besondere Schutzbestrebungen zu widmen, da diese höhere Anforderungen an eine Störungsfreiheit stellen.
- 4) Die Bestände der den Schweinswalen als Nahrungsgrundlage dienenden Fischarten sollen natürliche Bestandsdichten, Altersklassenverteilungen und Verbreitungsmuster erreichen (Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Sylter Außenriff“ (DE 1209-301) in der deutschen AWZ der Nordsee, S. 12.; Hervorh. durch Unterz.).

Für die FFH-Gebiete in der Ostsee wurden die Wiederherstellungs- und Entwicklungsziele ähnlich formuliert (vgl. nur Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Pommersche Bucht mit Oderbank“ (DE 1652-301) in der deutschen AWZ der Ostsee, S. 8 f.).

II. Maßnahmenvorschläge des vTI für die Natura 2000-Gebiete im Hinblick auf Schweinswale

Die Maßnahmenvorschläge für das Fischereimanagement in Natura 2000-Gebieten der deutschen AWZ der Nord- und Ostsee genügen nicht den Anforderungen des strengen Schutzes nach Art. 6 Abs. 2 und 12 Abs. 1 der FFH-Richtlinie (bzw. §§ 33 Abs. 1 und 44 Abs. 1 BNatSchG).

In allen FFH-Gebieten der AWZ soll ganzjährig Fischerei mit stationären Kiemen- und Verwickelnetzen möglich sein und ein

„(g)anzjähriger Einsatz von Pingern an allen Kiemen- und Verwickelnetzen“

zugelassen werden (Maßnahmenvorschläge für das Fischereimanagement in den Natura 2000-Gebieten in der deutschen AWZ der Nord- und Ostsee, Stand April 2011, S. 35, 49).

Allein im FFH-Gebiet „Sylter Außenriff“ soll zum Schutz der Schweinswale
„saisonal (1. Mai – 31. August)“

die Fischerei mit stationären Kiemen- und Verwickelnetzen ausgeschlossen
sowie ein

„ganzjähriger Einsatz von Pingern an allen Kiemen- und Verwickelnetzen“

zugelassen werden (Maßnahmenvorschläge für das Fischereimanagement in den Natura 2000-Gebieten in der deutschen AWZ der Nord- und Ostsee, Stand April 2011, S. 35).

Der Einsatz der Fischerei und mithin von Pingern an allen Kiemen- und Verwickelnetzen gefährdet die allgemeinen und artspezifischen Erhaltungsziele der FFH-Gebiete. Die akustischen Abschreckvorrichtungen führen zu einer Störung der Schweinswale innerhalb des Schutzgebiets und ggf. Vertreibung der Schweinswale aus den Schutzgebieten. Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) spricht sich folgerichtig gegen den Einsatz von Pingern aus und fordert konsequent einen ganzjährigen Ausschluss der Fischerei mit Kiemen- und Verwickelnetzen aus allen FFH-Gebieten:

„Denn mehrere Untersuchungen weisen darauf hin, dass durch den Einsatz von Pingern die Schweinswale in dem Gebiet in dem sie gemäß FFH-RL einen besonderen Schutz genießen sollten, gestört und ggf. vertrieben (Larsen & Hansen 2000; Carlström et. al. 2002) werden könnten. Pinger können in Abhängigkeit von ihrer Leistungsstärke eine Vertreibung von Schweinswalen in einem Radius von 2,5 bis 3 km bewirken (ASCOBANS 2009) (Maßnahmenvorschläge für das Fischereimanagement in den Natura 2000-Gebieten in der deutschen AWZ der Nord- und Ostsee, Stand April 2011, S. 38 f.).

Da Schweinswale ganzjährig in allen FFH-Gebieten vorkommen, sind diese ganzjährig streng zu schützen.

Neben der berechtigten grundsätzlichen Kritik an der Fischerei unter Einsatz von Kiemen- und Verwickelnetzen in den Schutzgebieten fällt auf, dass der Schutz der FFH-Gebiete unterschiedlich streng verfolgt wird (im Hinblick auf saisonale Verbote allein für das „Sylter Außenriff“). Die Erhaltungsziele der FFH-Gebiete sind überwiegend gleichlautend formuliert und erfordern damit

im Hinblick auf die Erreichung der Ziele einen jeweils strengen Schutz im Sinne der Art. 6 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 1 FFH-RL. Nicht nur die besonders als Nahrungs-, Paarungs- und Aufzuchtshabitate bedeutenden FFH-Gebiete wie das „Sylter Außenriff“ und die „Pommersche Bucht mit Oderbank“ unterliegen einem strengen Schutzregime.

Der strenge und auch notwendige Schutz im Sinne der FFH-RL ist mithin allein durch ein gebietsübergreifendes Schutzsystem für Schweinswale zu erreichen (so auch das BfN, vgl. Maßnahmenvorschläge für das Fischereimanagement in den Natura 2000-Gebieten in der deutschen AWZ der Nord- und Ostsee, Stand April 2011, S. 33). D.h. zum einen, dass innerhalb der Schutzgebiete auch die gleichen wirksamen Schutzmaßnahmen zu erlassen sind, denn Schweinswale sind insgesamt stark bedroht. Zum anderen sind aber auch außerhalb der FFH-Gebiete Maßnahmen zum Schutz der Schweinswale vorzusehen (vgl. Europäische Kommission, Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, I.2.3, Tz. 39).

Auch vor dem Hintergrund, ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete zu errichten (Art. 3 Abs. 1 FFH-RL), ist es konsequent, die Fischerei mit Kiemen- und Verwickelnetzen innerhalb und außerhalb der Schutzgebiete zu verbieten.

III. Verstoß gegen europäisches und nationales Gebiets- und Artenschutzrecht beim Einsatz von Pingern in den FFH-Gebieten

Die Mitgliedsstaaten sind in Bezug auf die FFH-Gebiete, d.h. solche von gemeinschaftlicher Bedeutung, europarechtlich verpflichtet, geeignete Schutzmaßnahmen im Sinne der formulierten Erhaltungsziele zu ergreifen, um die erhebliche ökologische Bedeutung zu wahren, die diesen Gebieten auf nationaler Ebene zukommt (EuGH, Urt. v. 13.01.2005 – Rs. C-117/03 (Dragaggi) – Slg. 2005, I-167 Rn. 29; Urt. v. 14.09.2006 – Rs. C-244/05 (Bund Naturschutz in Bayern u. a.) – Slg. 2006, I-0000 Rn. 38).

Obwohl in der AWZ in bestimmten Bereichen FFH-Gebiete ausgewiesen sind, findet dort nach wie vor Fischerei auch unter Einsatz von Pingern statt. Das aber widerspricht den Erhaltungszielen, die gerade geeignete Maßnahmen erfordern, um in den Gebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate von Arten sowie Störungen von Arten, für die das Gebiet ausgewiesen ist, zu vermeiden. Die Maßnahmenvorschläge sind in keinsten Weise geeignet, die FFH-Gebiete entsprechend ihren Erhaltungszielen zu schützen. Denn die weiterhin unter Einsatz der akustischen Abschreckvorrichtungen stattfindende Fischerei verlärmte die Schutzgebiete, so dass die Schweinswale vergrämt und ggf. aus den Schutzgebieten vertrieben werden

(BfN, Maßnahmenvorschläge für das Fischereimanagement in den Natura 2000-Gebieten in der deutschen AWZ der Nord- und Ostsee, Stand April 2011, S. 38 f.). Hinzu kommt, dass die Nahrungsfische der Schweinswale einem beträchtlichen Befischungsdruck unterliegen (*Herr, Vorkommen von Schweinswalen (Phocoena phocoena) in Nord- und Ostsee – im Konflikt mit Schifffahrt und Fischerei?*, 2009, S. 85 ff.) und die anhaltende Fischerei damit zur Verschlechterung der Nahrungsgrundlage der Schweinswale beiträgt. Gerade in Gebieten, die bedeutend für die Reproduktion sind, ist Nahrungskonkurrenz zu vermeiden. Bereits kurzfristige Nahrungsengpässe können erhebliche Folgen für die Schweinswale haben (*Herr, Vorkommen von Schweinswalen (Phocoena phocoena) in Nord- und Ostsee – im Konflikt mit Schifffahrt und Fischerei?*, 2009, S. 86 m.w.N.).

1. Verstoß gegen Gebietsschutzrecht

Art. 6 Abs. 1 der FFH-RL (bzw. § 33 Abs. 1 BNatSchG) verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, Maßnahmen zum Schutz der Natura 2000-Gebiete festzulegen, und zwar rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art. Es sind insbesondere solche geeigneten Maßnahmen zu treffen, die erhebliche Verschlechterungen und Störungen verhindern (Art. 6 Abs. 2 der FFH-RL).

Die o.g. Maßnahmenvorschläge lassen allerdings gerade zu, dass die Lebensräume und Arten nach wie vor erheblich beeinträchtigt werden, denn die Fischerei reduziert die Nahrungsgrundlagen der Schweinswale. Auch werden die Schweinswale durch Pinger nachweislich gestört und ggf. dauerhaft aus ihren Lebensräumen vergrämt. Denn selbst durch akustische Störungen hervorgerufene kurzfristige Verhaltensänderungen führen zur Unterbrechung von normalem Fress-, Ruhe- oder Sozialverhalten und können die Gesundheit oder den Reproduktionserfolg der Population beeinflussen (*Herr, Vorkommen von Schweinswalen (Phocoena phocoena) in Nord- und Ostsee – im Konflikt mit Schifffahrt und Fischerei?*, 2009, S. 82 m.w.N.). Damit finden „erhebliche Störungen“ im Sinne des Art. 6 Abs. 2 der FFH-RL weiterhin statt, weil von einer Verschlechterung des Nahrungshabitats, der Abnahme der Population der Schweinswale und der Reduzierung des Verbreitungsgebiets ausgegangen werden muss.

Vor allem in Gebieten, welche ganzjährig als Lebensraum und insbesondere Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Nahrungs- und Wanderhabitat für nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Arten von Bedeutung sind, müssen jedoch ganzjährig Störungen des Schweinswalbestandes vermieden werden.

Die Mitgliedsstaaten sind im Übrigen kompetenzrechtlich nicht gehindert, im Hinblick auf das europäische Fischereirecht zur Einrichtung und insbesondere zum Erhalt geschützter Meeresgebiete strenge Regelungen zu treffen, die nach

Art. 6 Abs. 2 und 12 Abs. 1 der FFH-Richtlinie zur Umsetzung des europäischen Gebiets- und Artenschutzrechts auch im Hinblick auf die Fischerei erforderlich sind. Ökologisch wertvolle und besonders geschützte Meeresbereiche sind vielmehr vor negativen Auswirkungen der Fischerei zu schützen (zutreffend *Schubert*, NuR 2009, 834, 840 m.w.N.).

Sollte die Fischerei unter Einsatz von Kiemen- und Verwickelnetzen mit Pingern in den FFH-Gebieten der AWZ nicht durch verbindliche nationale Regelungen verboten werden, verstößt die Bundesregierung weiterhin gegen ihre Verpflichtungen aus der FFH-RL.

2. Verstoß gegen Artenschutzrecht

Wie beschrieben soll in allen Schutzgebieten die Fischerei mit Kiemen- und Verwickelnetzen unter Einsatz von Pingern möglich sein. Es werden somit ausgerechnet in Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Nahrungs- oder Wanderhabitaten Störungen durch Pinger verursacht, die ohne Weiteres geeignet sind, negativen Einfluss auf den Reproduktionserfolg der Schweinswale in den Schutzgebieten auszuüben.

Ein allein saisonales Verbot der Fischerei mit Kiemen- und Verwickelnetzen und damit der Pinger genügt jedoch nicht einmal ansatzweise, um sicherzustellen, dass ein Gebiet weiterhin ein bevorzugtes Nahrungs-, Paarungs- und Aufzuchtshabitat bleibt.

Es liegt eine „Störung“ im Sinne von Art. 12 Abs. 1 FFH-Richtlinie vor, denn durch den Einsatz der Pinger wird der Lebensraum der streng geschützten Schweinswale „verlärm“, so dass der Fortpflanzungserfolg und die Reproduktionsfähigkeit der geschützten Art vermindert wird (Europäische Kommission, Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, II.3.2., Tz. 39).

Daraus folgt: Nur ein ganzjähriges Verbot der Fischerei mit Kiemen- und Verwickelnetzen entspricht auch den artspezifischen Erhaltungszielen der FFH-Gebiete, und damit dem generellen strengen Artenschutz gem. Art. 12 Abs. 1 FFH-Richtlinie.

Rechtsanwältin
Dr. Michéle John